

Mietvertrag

Zwischen

Frau Thea Teufel, Lothringer Str. 7, 86316 Friedberg, Tel. 661766
als Vermieterin

und

**Frau Edith Gruschka, geb. am 05.03.1962, derzeit wohnhaft in 86156 Augsburg, Ty-
lerstraße 14, Tel. 404329**
als Mieterin

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietobjekt

1. Vermietet werden zu Wohnzwecken in 86154 Augsburg, Ebnerstr. 44, die Wohnung im Erdgeschoß rechts, bestehend aus

- 2 Zimmern,
- 1 Küche,
- 1 Bad ohne WC,
- 1 WC,
- 1 Diele und
- 1 Kelleranteil.

Die Wohnungsgröße beträgt circa 55 qm.

2. Die Mieterin ist berechtigt, soweit vorhanden, gemeinschaftliche Einrichtungen im Rahmen der Hausgemeinschaftsordnung mitzubenützen.
3. Der Mieterin wurden folgende Schlüssel übergeben: siehe Übergabeprotokoll

§ 2 Mietzeit

1. **Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit:** 1. Oktober

Das Mietverhältnis beginnt mit dem 15. September 2000. Es läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und spätestens am 3. Werktag eines Monats zugegangen sein.

2. Die Vermieterin haftet nicht für die rechtzeitige Fertigstellung der Mieträume bzw. deren rechtzeitiges Freiwerden durch den bisherigen Mieter, sofern sie, ihren gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen keine grobe Fahrlässigkeit oder Verschulden trifft. Das Rücktritts- und Kündigungsrechts der Mieterin bleiben unberührt.

§ 3 Mietzins

1. Miete

Die monatliche Miete beträgt derzeit netto: **DM 495,00**

2. Betriebskosten (Ziff. 4)

Auf die Betriebskosten wird von der Mieterin zusammen mit der Miete eine monatliche Pauschale von derzeit **DM 185,00** bezahlt. Für die für die Kabelnutzung geschuldeten laufenden Kosten kommt die Mieterin dem Berechtigten gegenüber selbst auf.

3. Kosten der Heizung und Warmwasserversorgung (Ziff. 5)

Die Kosten für Heizung und Warmwasser (Strom und Gas) werden von der Mieterin unmittelbar mit den Versorgungsunternehmen abgerechnet. Sie sind in den Beträgen unter den Ziffern 1 und 2 nicht enthalten.

Gesamtzahlung derzeit monatlich DM 680,00

4. Folgende Betriebskosten werden umgelegt:

- a) Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks (insbesondere die Grundsteuer),
- b) die Kosten der Wasserversorgung,
- c) die Kosten der Entwässerung,
- d) die Kosten der Straßenreinigung und der Müllabfuhr,
- e) die Kosten der Hausreinigung und einer event. Ungezieferbekämpfung,
- f) die Kosten der Treppenhaus- und Außenbeleuchtung,
- g) die Kosten der Schornsteinreinigung,
- h) die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen,
- i) die Kosten des Hausmeisterdienstes und
- j) die event. weiteren in der Anlage 3 zu § 27 Zweite Berechnungsverordnung aufgeführten Betriebskosten.

5. Zu den Kosten der Heizung und Warmwasserversorgung gehören:

- a) Brennstoffe und ihre Lieferung,
- b) die Kosten des Betriebsstromes,
- c) die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage und aller Aggregate, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann,
- d) Kosten für die Reinigung der Anlage,
- e) die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- f) die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung,
- g) die Kosten für evtl. erforderlich werdende Zwischenablesungen
- h) Abrechnung durch eine beauftragte Firma wie Brunata etc.,
- i) sofern meßbar: Kaltwasserzulauf zum Boiler und
- j) die anderen in Anlage 3 zu § 27 Zweite Berechnungsverordnung aufgeführten Betriebskosten.

§ 4 Erhöhung bzw. Neueinführung von Betriebskosten

1. Die Vermieterin ist berechtigt, Erhöhungen bzw. Neueinführungen von Betriebskosten durch schriftliche Erklärung anteilig auf die Mieterin umzulegen. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr der Grund für die Umlage bezeichnet und erläutert wird.
2. Die Fälligkeit der geschuldeten Umlage richtet sich nach § 4 Abs. 3 MHG.
3. Werden diese Mehrkosten von der Vermieterin nicht unmittelbar nach Entstehen umgelegt, ist darin kein Verzicht auf die Geltendmachung dieser Kosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu sehen.
4. Die vorstehende Bestimmung gilt auch dann, wenn eine Brutto-Miete vereinbart ist bzw. auf die Betriebskosten ein Pauschalbetrag bezahlt wird.

§ 5 Mietkaution

1. Als Mietkaution wird die Zahlung eines Betrages von **DM 990,00** vereinbart, fällig in einer Summe bei Schlüsselübergabe. Die Kautions darf drei Nettomieten nicht übersteigen.

§ 6 Zahlung des Mietzinses

1. Der Mietzins ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im voraus an die Vermieterin oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle zu zahlen.
2. Sämtliche Zahlungen sind auf das **Konto Nr. 107 999 (BLZ 720 905 00) bei der Sparda-bank Augsburg** lastenfrei zu leisten.

§ 7 Mieterhöhung

Auch bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag ist eine Mieterhöhung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 8 Schönheitsreparaturen

1. Die Mieterin ist verpflichtet, die Schönheitsreparaturen durchzuführen
2. Unter Schönheitsreparaturen werden insbesondere verstanden: das fachgerechte Streichen oder Tapezieren der Decken und Wände, das Streichen, Lackieren bzw. Lasieren der Fenster (innen) und Türen, der Zentralheizungskörper einschließlich der Heizungsrohre und sonstiger Versorgungsrohre sowie die sachgemäße Pflege der Fußböden und das Reinigen der Teppichböden. Der übliche Turnus für die Durchführung der Schönheitsreparaturen beträgt bei Küchen, Duschen und Bädern 3 Jahre, bei Wohnzimmern 4 bis 5 Jahre, bei Schlafzimmern 5 bis 6 Jahre. Entscheidend ist jedoch der jeweilige Zustand, daß dieser Turnus sich verlängern

oder verkürzen kann. Eine Anfangsrenovierung schuldet die Mieterin nicht. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung ist die Vermieterin berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Voraussetzung ist, daß er vorher der Mieterin eine angemessene Frist zur Durchführung der Arbeiten gesetzt hat mit der Ankündigung, daß nach Ablauf der Frist die Arbeiten anderweitig ausgeführt und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Dies ist dann nicht erforderlich, wenn die Ausführung der Arbeiten seitens der Mieterin abgelehnt wurde.

3. Endet das Mietverhältnis vor Fälligkeit der Schönheitsreparaturen, ist die Mieterin verpflichtet, anteilige Kosten für Schönheitsreparaturen entsprechend dem Kostenvoranschlag eines von der Vermieterin bestimmten Malerfachbetriebes wie folgt zu zahlen: Besteht das Mietverhältnis bei Auszug schon länger als ein Jahr oder liegen die letzten Schönheitsreparaturen während der Mietzeit länger als ein Jahr zurück, zahlt die Mieterin 33%, bei mehr als zwei Jahren 66% der Kosten für Renovierung der Naßräume. Bei den übrigen Räumen sind nach mehr als einem Jahr 20%, nach mehr als zwei Jahren 40%, nach mehr als drei Jahren 60% und nach mehr als vier Jahren 80% der künftigen Renovierungskosten zu zahlen. Ein von der Vermieterin eingeholter Kostenvoranschlag ist für die Mieterin nicht verbindlich, sie ist berechtigt, einen eigenen Kostenvoranschlag einzuholen. Die Mieterin ist jedoch berechtigt, diese Zahlungsverpflichtung abzuwenden, indem sie die Schönheitsreparaturen selbst fachgerecht ausführt oder ausführen läßt. Die oben in Ziff. 2 aufgeführten Fristen beginnen mit dem Anfang des Mietverhältnisses zu laufen.

§ 9 Benutzung der Mieträume

1. Die Mieterin darf die Mieträume nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken benutzen.
2. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf dem Grundstück ist nur mit Zustimmung der Vermieterin gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern, Fahrrädern mit Hilfsmotor, Mopeds und dergleichen im Treppenhaus und im Kellergang ist nicht gestattet.
3. Die Vermieterin haftet nicht für die durch Wasser, Feuchtigkeit, Schwamm, Feuer oder Raum entstandenen Schäden, es sei denn, daß die Schäden durch Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht entstanden sind.

§ 10 Untervermietung

1. Die Mieterin ist ohne Erlaubnis der Vermieterin weder zu einer Untervermietung der Mieträume noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte, ausgenommen besuchsweise sich aufhaltende Personen, berechtigt.
2. Die Vermieterin kann eine erteilte Zustimmung zur Untervermietung widerrufen, wenn gegen den Untermieter ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Die Genehmigung zur Untervermietung ist nur jeweils für die betreffende(n) Person/Personen gültig. Ein Rechtsanspruch auf dauernde Erlaubnis zur Untervermietung wird nicht eingeräumt, außer bei berechtigtem Interesse.

4. Bei unbefugter Untervermietung kann die Vermieterin nach Abmahnung das Hauptmietverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

§ 11 Ausbesserung und bauliche Veränderung

1. Die Mieterin hat Ausbesserungen und/oder bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig sind, zu dulden.
2. Ausbesserungen und/oder bauliche Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber doch zweckmäßig sind, hat die Mieterin zu dulden, wenn diese Arbeiten ihn nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.
3. Bauliche Änderungen und Einbauten durch die Mieterin sind nur mit Zustimmung der Vermieterin gestattet. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die keinen Eingriff in die bauliche Substanz darstellen.

§ 12 Instandhaltung der Mieträume

1. Die Mieterin haftet der Vermieterin für Schäden, die nach dem Einzug von ihr, ihren Familienangehörigen, Hauspersonal, Untermietern, Gästen, Kunden, Lieferanten oder von ihr beauftragten Handwerkern verursacht werden. Zur Vermeidung von Schäden an den **Parkettböden** (insbesondere Kratzern und Druckstellen) sind Tisch- und Stuhlbeine sowie Schränke mit geeigneten Filzunterlagen zu versehen. Auf Parkettböden dürfen Teppiche nur lose verlegt werden.
2. Schäden in den Mieträumen hat die Mieterin, sobald sie diese bemerkt, der Vermieterin oder deren Beauftragten anzuzeigen.
3. Reparaturkosten an Wasserzapfstellen, Druckspülern, Spülkästen, Durchlauferhitzern und Boilern, Gas- oder Elektrogeräten, Heizkörpern (Öfen, Herde, Radiatoren usw.) Rolläden und Jalousien, Fensterscheiben, Lichtschaltern und Steckdosen, hat die Vermieterin zu bezahlen.
4. Die Reinigung und Wartung der Gas- und Elektrogeräte und Öfen sowie die Entkalkung der Wasseraufbereitungsgeräte hat die Mieterin auf ihre Kosten jährlich mindestens einmal durch einen Fachmann zu veranlassen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Rechnungsbelege über die Arbeiten zur Einsicht zu verlangen. Die Kostenbeteiligung der Mieterin beträgt maximal DM 150,- pro Gerät und Jahr.

§ 13 Betreten der Mieträume durch die Vermieterin

1. Ist ein Verkauf oder eine Vermietung des Anwesens/der Wohnung beabsichtigt, darf die Vermieterin und/oder ihr Beauftragter zusammen mit den Interessenten nach vorheriger Anmeldung die Mieträume betreten. Bei begründeten Ausnahmefällen (z.B. auswärtige Interessenten) ist die Mieterin verpflichtet, eine Besichtigung auch abends bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zu gestatten.

2. Die Mieterin muß dafür sorgen, daß die Räume auch in ihrer Abwesenheit betreten werden können.
3. Die Mieterin verpflichtet sich, der Vermieterin und/oder ihrem Beauftragten nach vorheriger Terminabsprache die Besichtigung der Wohnung bei begründetem Anlaß zu gestatten.

§ 14 Antenne, Kabelanschluss

1. Sind keine Gemeinschaftsantenne und kein Kabelanschluss vorhanden, ist die Mieterin berechtigt, auf eigene Kosten eine Antenne anzubringen. Eine hierfür geeignete Stelle wird ihr von der Vermieterin zugewiesen.
2. Wird oder ist eine Gemeinschaftsantenne bzw. ein Kabelanschluss installiert, verpflichtet sich die Mieterin, nur die Anlage bzw. den Anschluss zu nutzen und eine vorhandene eigene Antenne auf ihre Kosten zu entfernen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Maßnahmen für die Mieterin oder ihre Familie eine nicht zu rechtfertigende Härte (§ 541 b BGB) bedeuten würden. Event. Anschlusskosten werden nach dem Gesetz zur Regelung der Miethöhe umgelegt.
3. Bei Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne ist die Vermieterin berechtigt, eine angemessene Benützungsgebühr zur monatlichen Miete zu verlangen. Die Zahlung der Kosten für die Nutzung des Kabelanschlusses ist in § 3 Ziff. 2 dieses Vertrags geregelt.
4. Erfolgt ein Anschluss des Anwesens an das Kabelfernsehen, ist die Mieterin auf Verlangen der Vermieterin verpflichtet, sich an die Kabelanlage anzuschließen. Die Umlegung der hierdurch entstehenden Kosten erfolgt nach dem Gesetz zur Regelung der Miethöhe, falls nichts anderes vereinbart ist (hier: § 3 Ziff. 2)
5. Die Einrichtung von Funkantennen ist nur mit Zustimmung der Vermieterin gestattet. Die Einholung sonstiger Genehmigungen ist Sache der Mieterin. Die Vermieterin behält sich den jederzeitigen Widerruf der Gestattung vor, wenn sich zeigt, daß Schwierigkeiten (mit Behörden, Nachbarn, anderen Mietern etc.) auftreten.

§ 15 Vorzeitige Beendigung der Mietzeit

Endet das Mietverhältnis durch begründete fristlose Kündigung seitens der Vermieterin, haftet die Mieterin auch für den Schaden, den die Vermieterin durch erleidet, daß die Mieträume billiger vermietet werden müssen oder leer stehen. Die Vermieterin ist im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht jedoch gehalten, sich um einen Ersatzmieter zu bemühen.

§ 16 Beendigung der Mietzeit

1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind Tapeten zu entfernen und die Räume in gereinigtem Zustand zu übergeben. Die Verpflichtung zur Durchführung von Schönheitsreparaturen richtet sich nach § 8. Bei übermäßiger Abnutzung, welche die Mieterin zu vertreten hat, ist sie zur Durchführung der Schönheitsreparaturen in vollem Umfang verpflichtet.

2. Bei Beendigung des Mietverhältnisses durch Kündigung, Mietaufhebung oder aus einem anderen Grund ist weder die Vermieterin noch die Mieterin verpflichtet, einer Fortsetzung des Mietverhältnisses zu widersprechen. Die Anwendung des § 568 BGB wird ausgeschlossen.

§ 17 Tierhaltung

Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, dürfen nur mit Zustimmung der Vermieterin gehalten werden. Ausgenommen hiervon sind kleine Haustiere wie Ziervögel, Hamster etc. Eine erteilte Genehmigung erlischt, wenn das Tier nicht mehr vorhanden ist. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

§ 18 Mehrere Vertragspartner

1. Mehrere Vertragspartner haften für alle Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.
2. Mehrere Vermieter wie auch mehrere Mieter bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen gegenüber den Mietern bzw. Vermietern abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen, die zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses führen, sind jeweils von und gegenüber allen Vertragsparteien abzugeben. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die vorstehend erteilte Vollmacht zu widerrufen.

§ 19 Hausgemeinschaftsordnung

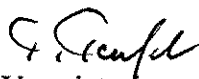
Die diesem Mietvertrag angefügte Hausgemeinschaftsordnung ist Bestandteil des Vertrages.

§ 20 Sonstige Vereinbarungen

(z.B. Zustand der Mieträume, bevorstehende Arbeiten, die Beeinträchtigungen mit sich bringen können, Räum- und Streupflicht)

Das Objekt wird in komplett renoviertem Zustand übergeben. Nach Beendigung des Mietverhältnisses sind die Decken und Wände fachmännisch weiß zu streichen.

8.
Augsburg, den 04. September 2000


Vermieterin

Mieterin



Hausgemeinschaftsordnung

1. Im Hinblick auf das gemeinsame Zusammenleben im Haus verpflichten sich die Bewohner zu folgendem:
 - a) Treppenhaus (auch Türen, Geländer und Fenster) sowie die Zugänge zu den einzelnen Wohnungen, zum Keller und zum Speicher sind sauber zu halten. Erfüllt der Mieter die Reinigungspflicht nicht, so ist der Vermieter nach fruchtloser Mahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters ausführen zu lassen. Bei mehreren Mietparteien wechselt die Reinigungspflicht wöchentlich. Bis auf weiteres übernimmt diese Arbeiten ein Hausmeisterservice.
 - b) Ruhestörende Geräusche sind zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sind sie vollständig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Musizieren, geräuschvolles Duschen, Teppichklopfen und den Betrieb von Ton- und Wiedergabegeräten, Staubsaugern, etc.
 - c) Türen, auch Gartentüren, sind während der Nachtzeit geschlossen zu halten und abzuschließen.
 - d) Leicht entzündbare Gegenstände dürfen weder im Keller noch im Speicher gelagert werden.
 - e) Das Lagern von Gegenständen jeglicher Art im Treppenhaus ist nicht gestattet.
 - f) Sofern örtliche Satzungen andere Regelungen vorsehen, gelten diese.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Mieträume ausreichend zu belüften und zu beheizen. Fußböden sind je nach ihrer Beschaffenheit sachgemäß zu behandeln, zu reinigen und zu pflegen. Sanitäre Anlagen sind nur mit dafür geeigneten Mitteln zu säubern. Bei Frostgefahr hat der Mieter Vorkehrungen zu treffen, daß Versorgungsleitungen, insbesondere Wasserleitungen, nicht einfrieren. Bad und Dusche dürfen von hausfremden Personen, dazu zählen auch Familienangehörige, die nicht im Haus wohnen, auf Dauer nicht benutzt werden.
3. Das Anbringen von Schildern, soweit es sich nicht um die üblichen Wohnungsbezeichnungen handelt, ist nur mit Einwilligung des Vermieters gestattet. Bei der Wegnahme hat der Mieter die betreffende Stelle auszubessern und den früheren Zustand wiederherzustellen. Der Vermieter ist berechtigt, eine einheitliche Gestaltung der Wohnungsschilden zu verlangen. Das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge ist auch auf ansonsten zur Verfügung gestellten Abstellplätzen nicht gestattet. Der Hausmüll ist gem. den gemeindlichen Vorschriften oder den Anweisungen des Vermieters sorgfältig zu entsorgen.
4. Bei begründetem Anlaß ist der Vermieter berechtigt, die Hausgemeinschaftsordnung zu ändern und zu ergänzen.

Thea Teufel
Lothringer Str. 7
86316 Friedberg

Friedberg, 06.07.2023

Thea Teufel - Lothringer Str. 7 - 86316 Friedberg

Frau
Edith Gruschka
Ebnerstr. 44
86154 Augsburg

Mietvertrag über Ihre Wohnung im Erdgeschoss rechts des Anwesens Ebnerstr. 44 in Augsburg;
hier: Mieterhöhung nach Vereinbarung

Sehr geehrte Frau Gruschka,

Ihr Mietverhältnis über die genannte Wohnung besteht seit dem 01.10.2000. Seither wurde die Nettomiete nur einmal erhöht. Die Erhöhung erfolgte gem. Schreiben vom 16.10.2018 mit Wirkung ab dem 01.01.2019. Ab dem 01.07.2023 kürzten Sie im Hinblick auf den Wegfall der Kosten für die Kabelnutzung die neben der Nettomiete zu entrichtende Betriebskostenpauschale um 14,00 € auf 94,59 €. Die Nettomiete blieb unverändert bei 278,40 €. Das sind 5,06 € je qm Wohnfläche pro Monat. Eine Miete in dieser Höhe entspricht längst nicht mehr der Marktlage und auch nicht dem Augsburger Mietspiegel von 2021.

Gesetzlich festgelegt ist in § 558 Abs. 3 BGB, dass die Mieten bis max. 15% innerhalb von 3 Jahren erhöht werden können.

Damit ergibt sich folgendes:

<u>Derzeitig beträgt die mtl. Nettomiete</u>	278,40 €,
das sind pro qm Wfl. bei einer Wohnfläche von 55 qm	5,06 €.
Dazu kommt noch die Betriebskostenpauschale	
in Höhe von	<u>94,59 €.</u>
Das sind insgesamt	372,99 €.

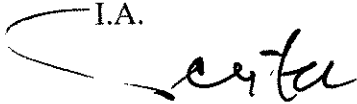
<u>Die neue Nettomiete beträgt nach einer Erhöhung um 15%</u>	320,16 €,
das sind pro qm Wfl. bei einer Wohnfläche von 55 qm	5,82 €.
Dazu kommt noch die Betriebskostenpauschale	
wie bisher in Höhe von	<u>94,59 €.</u>
Die künftig zu zahlende Gesamtmiete beträgt damit	414,75 €.

Ihre Zustimmung vorausgesetzt, wird die erhöhte Miete vom Beginn des 3. Kalendermonats an geschuldet, der auf den Zugang dieses Schreibens folgt, also ab dem 01.10.2023.

Sollten Sie mit der vorgeschlagenen Mieterhöhung nicht einverstanden sein, bitten wir um Verständnis dafür, dass die Durchführung eines formellen Mieterhöhungsverlangens vorbehalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Wenn Sie mit der Mieterhöhung einverstanden sind
zurück an
Frau Thea Teufel

Ich bin mit der vorgeschlagenen Mieterhöhung einverstanden.

Augsburg, 08.07.2023



Edith Gruschka

Protokoll

vom _____

Objekt: Wohnung in Augsburg, Ebnerstr. 44, Erdgeschoß rechts
Vermieterin: Frau Thea Teufel
Mieterin: Frau Edith Gruschka

Stromzähler Nr.: 1611 Stromzähler-Stand: 05410,183
Gaszähler Nr.: 42834 Gaszähler-Stand: 01466,2

Mieter und Vermieterin haben das Mietobjekt einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen besichtigt und folgenden Zustand festgestellt:

Fußböden:

Neue Parkett- und Steinböden

Wände:

Frisch tapeziert und gestrichen

Decken:

Frisch tapeziert und gestrichen

Türen:

Frisch gestrichen

Einmal im Jahr im Winter

Fenster:

Kunststofffenster in einwandfreiem Zustand

Einmal im Jahr im Winter

Elektrische Einrichtungen:

In Ordnung (vom Fachmann geprüft und ergänzt)

Sanitäre Einrichtungen:

Bad renoviert; Armaturen, Badewanne Waschbecken, Handtuchhalter

Öfen und Herde:

Neue Etagengasheizung mit Heizkörpern in allen Räumen

Sonstiges:

Die Mieterin hat folgende Schlüssel erhalten:

2 Hausschlüssel

2 Wohnungsschlüssel

2 Briefkastenschlüssel

1 Kellerschlüssel

1 Dachbodenschlüssel

Augsburg, den 8. September 2000

Mieterin

Edith Gmünder

Vermieterin

G. Fiedl

7261707



